

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zur Vorlage zur Beschlussfassung

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG)

(Drs. 18/1638)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Artikel 3 Nummer 27 (§ 22 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EzulV)) wird wie folgt gefasst:

*„Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) **oder einer vergleichbaren Abteilung für Fahndung beim LKA** 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.“*

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 22 (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro	§ 22 (3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung

monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.	rung und Observation (FAO) oder einer vergleichbaren Abteilung für Fahndung beim LKA 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.
--	--

Begründung:

In der bisherigen Vorlage des Vollzugsdienstzulagenänderungsgesetzes wurde das Dezernat 73 – Fahndung – des LKA 7¹ bei der „Erschwerniszulage“ nicht berücksichtigt, obwohl die Kriterien für die Zulagenberechtigung erfüllt sind. Daher soll § 22 Absatz 3 entsprechend ergänzt werden.

§ 22 Absatz 3 der Gesetzesvorlage sieht bisher nur Zulagen für entsprechende Verwendungen in den Gliederungseinheiten für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) der Direktionen sowie Mobilen Fahndungseinheiten (MFE) nach dem Vorbild der Bundespolizei, die es gegenwärtig bei der Berliner Polizei noch nicht gibt, vor.

Die Erweiterung auch auf vergleichbare Abteilungen für Fahndung beim LKA ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch Personen, die aufgrund einer vergleichbaren Zuständigkeit für die gezielte, operative Suche und Festnahmen von einzelnen, mit Haftbefehl gesuchten Personen aus dem Bereich der Schwer- und schwerstkriminellen, die Zulage erhalten.

Während das „LKA 6 Operative Dienste“ bei der „Erschwerniszulage“ gemäß § 22 Abs. 2 VdZulG bereits Berücksichtigung findet, blieb das Dezernat 73 – Fahndung – des LKA 7² bislang außen vor, obwohl der Dienst mit Gefährdung und Belastung vergleichbar den Gliederungseinheiten für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) oder dem „LKA 6 Operative Dienste“ ist.

Das Dezernat 73 des LKA 7 ist ebenfalls in den Bereichen Ziel-, Intensiv- sowie allgemeine Personenfahndung mit operativen Ermittlungen beschäftigt, die sich insbesondere auf Personen aus dem Bereich Schwer- und schwerstkriminellen beziehen.

Berlin, den 15. Mai 2019

Pazderski Hansel Dr. Brinker Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ Organigramm der Berliner Polizei, <https://www.berlin.de/polizei/assets/dienststellen/organigramm-polizei-berlin.pdf>

² Organigramm der Berliner Polizei, <https://www.berlin.de/polizei/assets/dienststellen/organigramm-polizei-berlin.pdf>